

Ingleichen möchte vor das Fuß-Bolck, ohngerechnet des Borraths an Kraut und Loth, zum March erfordert werden:

- 15. Centner Hacken-Pulver, zweyerley Sorten.
- 30. Centner Bley, an Sorten, Kugeln nach der Calibre des Gewehrs.
- 20. Centner Luntten.
- 2. vierspännige Wagen und hierzu
- 8. Pferde.

Ferner an Schanz-Zeuge:

- 300. Schippen und Spaden.
- 150. Spiz- und Radehauen,
- 1. Wagen mit Geschirr, samt
- 4. Pferden.

So hat man zu vor ernannten Stücken, Munition und was dazu gehörig, an Artiglerie, Personen, Stücken- und Wagen-Knechten vonnöthen:

- 2. Zeug-Diener,
- 3. Constabler,
- 3. Stück-Knechte,
- 6. Wagen-Knechte,
- 4. Wagen-Knechte zu der Munition,
- 2. Wagen-Knechte zum Schanz-Zeuge.

6. Auf was Maasse die Staabs-Personen zu bestellen? wie das Calibre des Gewehrs seyn soll? ob bey der Reuterey gleichergestalt Feld-Stücke zu führen? was an Munition in Borrath zu schaffen? und wohin man dieselbe in Verwahrung zu bringen? was des Proviants halber zu thun? damit Mangel verhütet werde und wessen Sorgfalt solches alles zu vertrauen? auf was Weise die Disciplin bis zu durchgehends erfolgender Ordonnance einzurichten? wie denen auswärtigen Verbungen Einhalt zu thun, daß Marches, denen Reichs-Constitutionen gemäß, unschädlich mögen vorgenommen werden? aus disen allen und was sonst mehr die Werckstellung diser Verfassung betrifft, wollen Ihro Churfürstliche Durchl. zu Sachsen mit andern hierinn concurrirenden Crays-Ständen, vermittelst einer Zusammenschickung die Nothdurfft handeln und beschließen lassen. Sollte dann

7. Das von der Römisch Kayserlichen Majestät bey dem Reichs-Tage veranlaßte Augmentum nothwendig befunden und requiriret werden: So wird alsdann nicht weniger hierinnen zu gleichmäßiger